

Abziehbarkeit von Scheidungskosten

GESETZESÄNDERUNG UND AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Ausgangslage

Seit Jahren beschäftigen sich Finanzverwaltung und Gerichte mit der Frage, ob die Kosten einer Ehescheidung als außergewöhnliche Belastungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung abgezogen werden können. Die Gerichte, zuletzt der Bundesfinanzhof (BFH) im Rahmen einer Revision, hatten dabei zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden und den Abzug zugelassen. Der Gesetzgeber hat auf diese Rechtsprechung reagiert und die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu den außergewöhnlichen Belastungen neu gefasst. Die Neuregelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2013.

Außergewöhnliche Belastungen ab 2013

Nach der Neuregelung des EStG sind Kosten eines Rechtsstreits grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen. Eine Ausnahme soll nur dann gelten, wenn aufgrund der Höhe der Aufwendungen eine existenzbedrohende finanzielle Lage bestehen würde und lebensnotwendige Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigt werden können.

Aktuelle Rechtsprechung

Zu der neuen Gesetzeslage ab 2013 liegen bereits mehrere Urteile von Finanzgerichten (FG) vor. So entschied das FG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 16.10.2014, dass die Prozesskosten für eine Ehescheidung auch nach der ab 2013 geltenden Neuregelung als außergewöhnliche Belastungen abziehbar seien. Das FG Münster hat mit Urteil vom 21.11.2014 gleichlautend entschieden. Die Gerichte vertreten die Auffassung, dass neben der Auslegung des Wortlauts vor dem Hintergrund früherer BFH-Rechtsprechung und der Gesetzesentstehung insbesondere auch aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Abzugsfähigkeit geboten ist. Existenzminimum und lebensnotwendige Bedürfnisse umfassen nach Auffassung der Gerichte nicht nur materielle Gründe. Die Kosten der Ehescheidung, die aufzuwenden sind, um nicht in einer zerrütteten Ehe weiterleben zu



müssen, seien daher zur Beseitigung der Zwangslage unvermeidbar, da ein Gerichtsurteil zur Aufhebung der Ehe notwendig ist. Diese Aufwendungen lägen außerhalb des Üblichen und seien damit außergewöhnliche Belastungen. Die Zwangsläufigkeit gilt laut Gericht jedoch nur für die unmittelbaren Kosten der Ehescheidung, nicht aber für Prozesskosten in Scheidungsfolgeangelegenheiten. Gegen beide FG-Urteile wurde beim BFH Revision eingelegt.

Urteil des FG Niedersachsen

Anders entschieden hat hingegen das FG Hannover mit Urteil vom 18.02.2015. Die steigende Scheidungsrate deute darauf hin, dass Scheidungen in der heutigen Zeit nicht mehr unüblich seien. Verglichen mit dieser Vergleichsgruppe der bereits Geschiedenen lägen bei den aktuellen Scheidungsfällen keine außergewöhnlichen, sondern vergleichbare Aufwendungen vor. Ein steuerlicher Abzug scheidet danach aus.

Fragwürdig an der Entscheidung des FG Niedersachsen ist der Vergleich der in Scheidung befindlichen Personen mit bereits Geschiedenen zur Bemessung der Außergewöhnlichkeit. Beim Vergleich gleicher Sachverhalte ist eine Außergewöhnlichkeit praktisch ausgeschlossen. Ob der Gesetzgeber dies gewollt hat, scheint fraglich. Die Revision beim BFH gegen das Urteil ist zugelassen.

Fazit

Trotz geänderter Rechtslage besteht hinsichtlich des Abzugs von Scheidungskosten unverändert Beratungsbedarf. Eine höchstrichterliche Klärung werden die Urteile des BFH bringen. ■

_____ Tino Koch
Koch & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH